

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Band: 40 (1967-1968)

Heft: 2

Rubrik: Schweizer Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrplan für das Fach Zeichnen

(Zeichnen, Werken, Kunstbetrachtung) an schweiz.
Mittelschulen, die zur Maturität führen

a) Allgemeine Voraussetzungen

Das bildhafte Gestalten hat eine doppelte Funktion in der geistig-seelischen Entwicklung des jungen Menschen:

- Als formschaffende Auseinandersetzung mit den Erscheinungen der Umwelt klärt es die bildhaften Vorstellungen und fördert das anschauliche Denken. Dadurch hebt es Eindrücke und Wahrnehmungen ins Bewußtsein und schafft so eine entscheidende Voraussetzung für geistigen Besitz.
- Als Auseinandersetzung mit Form und Farbe und mit optischen Ordnungen vertieft und verfeinert es das Schönheitserlebnis und bildet so die Grundlage für eine selbständige ästhetische Urteilsfähigkeit.

b) Ziel

Der Zeichenunterricht entwickelt Beobachtungsgabe, Vorstellungskraft und bildhafte Phantasie. Jeder Entwicklungsstufe gemäß schult er außerdem die Fähigkeit, visuelles Denken und Planen in technisch einwandfreier und klarer Darstellung zu verwirklichen.

c) Unterricht

Zeichnen: Diese Ziele werden im Zeichenunterricht angestrebt mit dem bildhaften Gestalten:

- aus der Erinnerung (Vorstellungskraft),
- nach der Natur (Beobachtungsgabe),
- aus der Phantasie (Erfindungs- und Kombinationsgabe).

Werken: Das Gestalten mit verschiedenen Materialien fördert einerseits das plastisch-räumliche Empfinden und das technisch-konstruktive Denken, andererseits weckt es das Empfinden für materialgerechte Formgebung.

Kunstbetrachtung: In Verbindung mit den praktischen Arbeiten wird das Verständnis für bildende Kunst und Architektur gefördert. Das vergleichende Betrachten von geeigneten Werken und Gegenständen der Vergangenheit und Gegenwart weckt das Interesse und die Verantwortung für die Gestaltung der Umwelt und das Empfinden für künstlerische Qualität.

Für Werken und Kunstbetrachtung sind eigene Stunden zur Verfügung zu stellen.

Kommentar zum Lehrplan

Der Zeichenunterricht verfolgt zwei Ziele.

Das erste Ziel ist mehr praktisch-nützlich orientiert, indem das Erfassen von realen Gegebenheiten und Vorgängen angestrebt wird. Durch die bildhafte Gestaltung vollzieht sich eine Klärung und Festigung der Vorstellungen. Was man zeichnerisch einmal festzuhalten versuchte, bleibt in der Erinnerung haften und steht als klare Vorstellung immer wieder zur Verfügung. Diese Fähigkeit des anschaulichen Denkens und das entwickelte Beobachtungs- und Auffassungsvermögen sind die Voraussetzungen für das schöpferische Ordnen und Planen.

Eine entwickelte Vorstellungskraft und die Fähigkeit, diese in klarer Weise zu äußern, bilden für verschiedene Berufe eine unentbehrliche Grundlage. Sie sind in allen jenen Zweigen des Hochschulstudiums von großer Bedeutung, wo ein hochentwickeltes visuelles Auffassungsvermögen und eine gute Kombinationsfähigkeit vorausgesetzt werden (Architektur, Technik, Medizin, Biologie, Physik).

Das differenzierte Urteil und der Wille zur schöpferischen Gestaltung sind immer Ursache und Antrieb für die Weiterentwicklung auf irgendeinem Gebiete der Zivilisation und Kultur. Bestimmend für die Entwicklung dieser Anlagen ist nicht die Wahl der darzustellenden Objekte, sondern die Art und Weise der Auseinandersetzung mit ihnen. Das Erfassen bestimmter Zusammenhänge und Ordnungen steht im Vordergrund. Dieses anschauliche Denken, gesteigert durch die bildhafte Darstellung, ist deshalb auch ein wesentlicher Bildungsvorgang im Bereich anderer Fächer. Er führt zu geistigem Besitz. Dieser Grundsatz gilt für alle Schulstufen. Zeichnen ist somit ein Bildungsvorgang, der über das eigentliche Fach im Stundenplan hinausgreift. Es wird grundsätzlich zum Mittel der Auseinandersetzung und der Darstellung. Bildhaftes Denken und Gestalten steht als notwendige Ergänzung und als Partner der Sprache.

Das zweite Ziel umfaßt die Entwicklung des Form- und Farbempfindens, um das Formalrhythmische und Farbklangleiche erfassen und gestalten zu können. Diese Fähigkeiten sind zugleich die Grundlagen für die kritische Beurteilung der Umweltgestaltung. Diese Geschmacksbildung ist ein dringliches Anliegen unserer Zeit. Die bereits vollzogenen Veränderungen unserer Umwelt (Technik, Architektur, Wohnkultur) zeigen mit aller Deutlichkeit, daß in der Zukunft eine ungeheure Auf-

gabe bewältigt werden muß. Diesen Auftrag können wir nur befriedigend lösen, wenn alle diesbezüglichen Anlagen und Begabungen entwickelt werden.

Allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Hochschulen müssen sich mit diesem Bildungsbereich vermehrt befassen, um der kommenden Generation auch diese Werte bewußt werden zu lassen. Nur so besteht die Gewähr, daß das Hervorragende der Vergangenheit richtig bewahrt und das noch zu Gestaltende der Zukunft unter bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen werden kann.

Die so entwickelte schöpferische Gestaltungskraft wirkt sich auf alle Lebensgebiete anregend und fruchtbar aus.

Der gestalterische Vorgang erstreckt sich auch auf den Werkunterricht. Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Materialien, d. h. das sinnvolle Bearbeiten und Anwenden soll zu jener erfinderischen Tätigkeit werden, auf deren Grundlage in vielen Berufen Neuschöpfungen entstehen. Der Werkunterricht sollte in allen Schulen zum Pflichtfach werden und unter kundiger Leitung stehen. Der entscheidende Bildungswert liegt nicht in der handwerklichen Fertigkeit, sondern in jenem selbständigen Planen und Experimentieren, das sich im Bereich des Erfindens und selbständigen Formens abspielt.

In Verbindung mit dem Gestaltungsunterricht steht die Kunstbetrachtung. Sie fördert das Einfühlungsvermögen und das Verständnis für die bildende Kunst und erweitert den Einblick in kulturelle Zusammenhänge. Die ideale Voraussetzung ist der Kontakt mit dem Kunstwerk, der auch durch die Gegenwart von Originalen (Graphik, Malerei, Plastik) in den Schulräumen gefördert wird. Im weiteren Rahmen der Geschmacksbildung wird das Interesse für die Wohnkultur und die Gestaltung der Umwelt geweckt.

Der umfassende Bildungswert von Gestaltungsunterricht und Kunstbetrachtung – ein notwendiger Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung – ist ein integrierender Teil der humanistischen Bildung. Diese seelisch-geistigen Anlagen, die Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit, sind im jugendlichen Menschen so zu entwickeln, daß er nach der Reifeprüfung (Maturität) in der Lage ist, in Verantwortung beratend und bestimmend oder direkt schöpferisch gestaltend tätig zu sein.

Die GSZ erachtet es als ihr besonderes Anliegen, daß an allen Maturitätsschulen diese Ziele im Lehrplan verankert und verwirklicht werden.

Ziele der einzelnen Stufen

10./11. bis 15. Altersjahr

1. Schulung des Sehens. Erwerb von Wissen auf Grund visueller Erfahrung.
2. Förderung der individuellen Ausdrucksweise im zeichnerischen und farbigen Gestalten.
3. Förderung der inhaltlich erzählenden sowie der formalen und der technischen Phantasie.
4. Entwicklung des räumlichen Vorstellungsvermögens: von der intuitiven zur bewußten Raumdarstellung. Erarbeiten der Gesetzmäßigkeiten.
5. Entwicklung des Empfindens für Rhythmus und Farbklang. Uebergang von der intuitiven zur bewußten rhythmischen und farbigen Gestaltung.
6. Entwicklung des plastischen Empfindens.
7. Erste Begegnung mit den Gesetzen der Bildgestaltung.

16. bis 19. Altersjahr

1. Erfassen und bewußtes Anwenden der bildhaften Gestaltungsmittel. Erkennen formaler und farbiger Zusammenhänge. Erweiterung der technischen Ausdrucksmittel. Grundbegriffe der Farbenlehre. Beziehung des bildnerischen Schaffens zu verwandten künstlerischen Gebieten (Musik, Tanz, Sprache).
2. Erweiterung und Differenzierung der räumlichen Vorstellung. Kenntnis und Anwendung der Gesetze der räumlichen Darstellung.

Weg und Stoff

1. Zeichnen und Malen nach der Beobachtung.
2. Zeichnen und Malen aus der Erinnerung, vor allem aus dem Erlebnisbereich der jeweiligen Umwelt (Familie, Haus, Tier, Jahreszeiten usw.).
3. Darstellung von Märchen, Sagen, Fabeln und Geschichten. Ausdrucksmöglichkeiten mit den verschiedenen Gestaltungsmitteln. Form- und Farbkombinationen.
4. Gegenstands- und Architekturdarstellungen aus der Vorstellung und nach der Beobachtung. Steigerung mit entsprechenden Arbeitsreihen.
5. Umsetzung geeigneter Motive aus den verschiedenen Bereichen der Natur in Linie, Fläche oder Textur. Abstraktionsübungen. Phantasieanregende Spiele mit verschiedenen Materialien.
6. Werkunterricht: Plastisches Formen mit verschiedenen Materialien (Ton, Draht, Holz, Textilien, Kunststoffe usw.). Mensch, Tier, Geräte, konstruktive Gebilde.
7. Kunstbetrachtung, erstes Erfassen optischer Ordnungen.

1. Flächengestaltung in Schwarz-Weiß, gegenständlich und ungegenständlich (Linol- und Holzschnitt, Radierung). Ton- und Valeurstudien an geeigneten Motiven, gegenständlich und ungegenständlich. Gegenstandsgebundene und ungegenständliche Farbübungen. Entwicklung von Farbbarndnungen. Stilleben, Pflanzen-, Baum- und Landschaftsstudien. Figuren- und Tierzeichnen nach der Beobachtung und aus der Erinnerung.
2. Übungen zur Zentralperspektive, nach der Natur und aus der Vorstellung. Arbeitsreihen.

Weil wir unser Schulmaterial rund 20% billiger verkaufen, können diese Schüler Linolschnitte auf Stoff drucken.

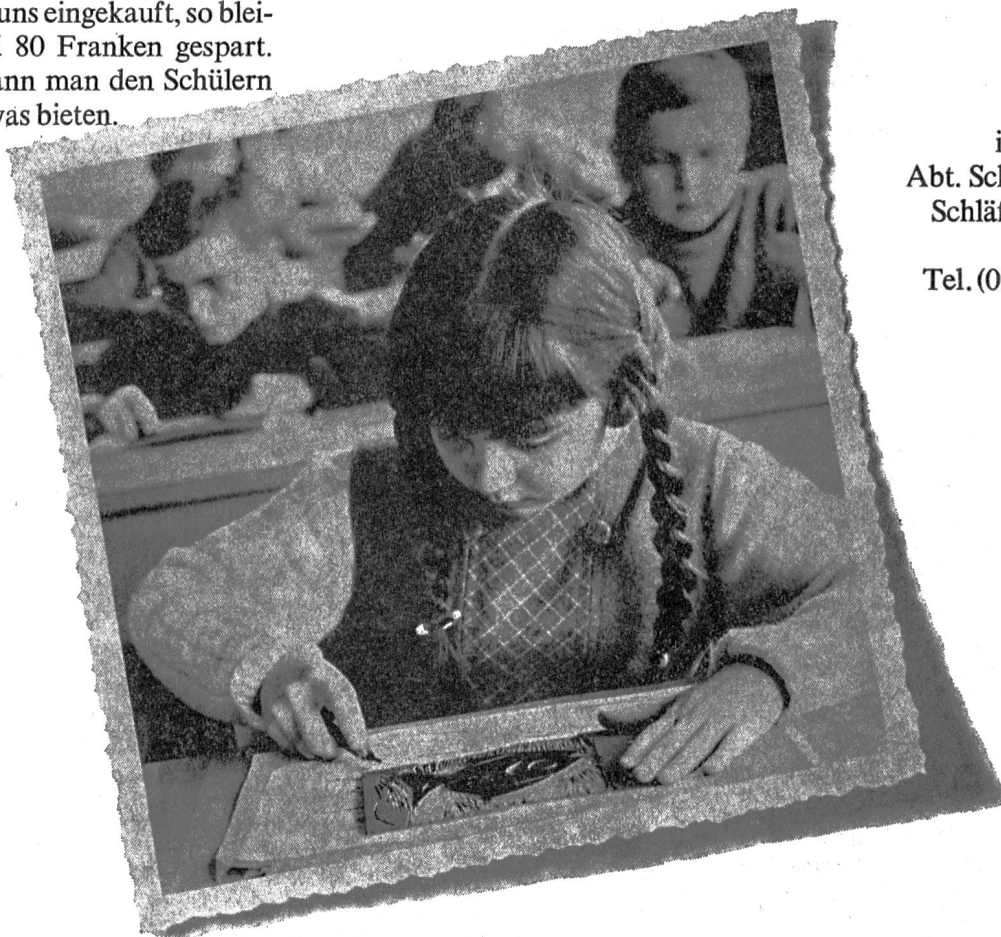
Unser Schulmaterial kostet rund 20 Prozent weniger, weil wir in grossen Auflagen rationaler produzieren. Vom gesparten Geld profitieren die Schüler.

Gehen wir einmal von einer 4. Klasse mit 30 Schülern aus. Als Jahresbudget für Schulmaterial sind 400 Franken bewilligt. Wird nun dieses Schulmaterial bei uns eingekauft, so bleiben rund 80 Franken gespart. Damit kann man den Schülern schon etwas bieten.

Zum Beispiel: Ton kaufen und die modellierten Stücke brennen lassen. Oder 20 Schachteln Wachskreiden zum Zeichnen. Oder Peddigrohr zum Flechten und Oelfarben zum Bemalen der Körbli und Untersätzchen. Oder eben: Linol, Stoff, Farbe, Walzen und Schneidefedern, damit die Klasse einmal selber Stoff bedrucken kann.

80 Franken sind nicht sehr viel. Aber mit etwas Phantasie und gutem Willen lässt sich damit allerhand anfangen. Man muss nur daran denken...

Daran denken, dass Sie bei uns das Schulmaterial rund 20 Prozent billiger einkaufen können. Einkaufen sollten. Den Schülern zuliebe.



iba bern ag,
Abt. Schulmaterial
Schläflistrasse 17
3001 Bern
Tel. (031) 41 27 55

3. Erfassen und Erkennen der Gesetze der Bildgestaltung. Wahrnehmen und Denken von visuellen Ganzheiten. Verständnis für die Probleme der zeitgenössischen Kunst und für Fragen der Umweltgestaltung.

3. Vergleichende Betrachtung von Werken verschiedener Epochen und Kulturen (Malerei, Plastik, Architektur). Wohnkultur, kritische Stellungnahme zu den Erscheinungen der Gegenwart) Geräte, Möbel, Wohnung, Siedlung). Besuch von Ausstellungen.

*

Die schweizerischen Lehrerbildungskurse 1967 finden vom 17. Juli bis 12. August in Aarau statt. Auskunft erteilt das Kurssekretariat, Am Gottesgraben 3, 5430 Wettingen.

INTERNATIONALE UMSCHAU

Die *Waldorfschule Stuttgart* veranstaltet vom 21. bis 30. Juli 1967 eine öffentliche Arbeitswoche für Erzieher unter der Thematik «Der werdende Mensch als Gesamtwirklichkeit – Aufgabe des Erkennens und des Erziehens».

Interessenten wenden sich an: Sekretariat des Bundes der Freien Waldorfschulen, D-7 Stuttgart 1, Hausmannstraße 44.

Der Unterrichtsvertrag mit einer Privatschule ist weder ein Werkvertrag (Art. 363 ff. OR) noch ein Auftrag (Art. 394 ff. OR), sondern ein «contractus sui generis».

1. Der Kläger hat seit einigen Jahren (in Zürich) eine Handelsschule eröffnet, welche er unter dem Namen «Handelschule X» betreibt. Die Schule wird als Tagesschule geführt, für berufstätige Schüler als Abendschule. Am 10. März 1959 hat sich die Beklagte (Frl. Y) zum Besuch der Abendschule angemeldet, und zwar für drei Semester Handelsschule mit Diplomkurs. Der Eintritt sollte am 21. April 1959 erfolgen. Auf der Rückseite der von der Beklagten unterzeichneten Anmeldung findet sich u. a. folgender Passus:

«Mit der Anmeldung ist der Lehrvertrag abgeschlossen. Das Honorar wird in monatlichen Raten entrichtet, welche pünktlich einzuhalten sind, auch dann, wenn der Unterricht durch den Schüler unterbrochen wird. Sollte der Unterricht vom Schüler nicht mehr besucht werden, wird der ganze noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Das Honorar muß für den ganzen Lehrgang bezahlt werden.»

Die Beklagte hat die Schule bis in den September 1959 hinein besucht und bis dahin total fünf monatliche Raten von je Fr. 66.50 bezahlt. Dann gab sie den Schulbesuch auf. Ein Brief der Schulleitung vom 5. November 1959, worin um Vorgesprache der Beklagten «wegen Besprechung ihres Kurses» gebeten wurde, blieb unbeantwortet. Mit Schreiben vom 11. März 1960 erinnerte die Schulleitung die Beklagte daran, daß sie sich für drei Semester verpflichtet habe und daß der Rest des Schulgeldes von insgesamt Fr. 864.50 fällig werde, falls die Beklagte auf Beginn des neuen Semesters nicht erscheine. Am 25. April 1960 antwortete die Beklagte, sie habe den Schulbesuch aus gesundheitlichen Gründen unterbrechen müssen; wegen eines kürzlich erlittenen Nervenzusammenbruchs habe ihr der Arzt den Besuch der Abendschule verboten, wofür ein Zeugnis überreicht werde. Die Beklagte bemerkt weiter, sie werde sich bei der Schulleitung melden, sobald sie vom Arzt die Erlaubnis zum Schulbesuch erhalte. Dem Schreiben war ein ärztliches Zeugnis mit gleichem Datum von Dr. med. Z beigelegt, welches folgenden Wortlaut aufweist:

«Der körperliche und seelische Zustand des in hiesiger Behandlung stehenden Fräulein Y ist zur Zeit bis auf weiteres derart, daß sie vom vorgesehenen Besuche der Abendschule während des laufenden Semesters dispensiert werden sollte.»

...

2. ... Zur Begründung der Klage wurde im wesentlichen geltend gemacht, die Beklagte schulde das volle Schulgeld, d. h. 18 × Fr. 66.50, total Fr. 1197.-, abzüglich die Teilzahlungen im Betrage von Fr. 332.50. Die Subtraktion ergebe die Klagesumme. Maßgebend seien die Bedingungen der Schule, welche die Beklagte angenommen habe. Die Berufung der Beklagten auf Erkrankung sei eine Ausrede, denn die Beklagte sei während der in Betracht fallenden Zeit wiederholt abends in Restaurants gesehen worden.

Die Beklagte ersuchte um Abweisung der Klage und brachte vor, sie habe die Schule bis 4. September 1959 besucht, den Schulbesuch aber wegen eines Nervenzusammenbruchs auf ärztlichen Rat hin aufgegeben. Die Schulleitung sei darüber

Projektoren für moderne Schulen

Lassen Sie sich von der Spezialfirma über das große Angebot an modernen Projektionsgeräten für Film und Dia orientieren. Zum Vergleichen – verlangen Sie die unverbindliche Vorführung verschiedener Marken nebeneinander.

Sie profitieren von einer großen Erfahrung und werden in allen Projektionsfragen fachlich unabhängig, seriös und objektiv beraten.

Ein zuverlässiger Service steht Ihnen nach der Anschaffung jederzeit zur Verfügung.

Die Spezialfirma für Projektionsgeräte

R. Cova Schulhausstraße
8955 Oetwil an der Limmat
Telefon 051 88 90 94